BWNEWS

Investmentfonds: Ab 2018 werden bestimmte Erträge schon auf Fondsebene besteuert

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

nach dem Willen der EU soll der Apple-Konzern 13 Milliarden Euro Steuern in Irland nachzahlen, doch Irland will dieses Geld gar nicht haben. Ein kurios erscheinender Sachverhalt, der verdeutlicht, dass sich die internationalen Regelungen zur Unternehmensbesteuerung in einem höchst problematischen Zustand befinden.

Während einige Staaten Wirtschaftsförderung betreiben, indem sie es bei ihnen ansässigen Unternehmen ermöglichen, weltweit erwirtschaftete Gewinne nahezu steuerfrei zu vereinnahmen, ziehen andere bei international tätigen Unternehmen seit Jahren die Daumenschrauben an. Die Tatsache, dass es sich bei den spektakulären Steuervermeidungsfällen der letzten Zeit durchgängig nicht um deutsche Unternehmen handelt, belegt, welcher der beiden Kategorien Deutschland zuzuordnen ist.

Im Rahmen des international aufgelegten „BEPS"-Projektes (kurz für: Base Erosion and Profit Shifting) soll nun auf breiter Front gegen aggressive Steuerplanung internationaler Konzerne vorgegangen werden. Hierzu wurden 15 Aktionspunkte definiert, die nun (auch in Deutschland) umgesetzt werden sollen. Nachdem deutsche Unternehmen mit internationalen Aktivitäten, bereits heute mit strengen sowie häufig unklaren und wenig rechtssicheren steuerrechtlichen Regelungen konfrontiert sind, vermag es nur wenig zu beruhigen, wenn das Bundesministerium der Finanzen verkündet, dass angesichts der bereits bestehenden robusten Regelungen eine „generelle Verschärfung des deutschen Steuerrechts nicht notwendig erscheint".

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand ist das kleinste Übel, das BEPS für die deutschen Unternehmen mit sich bringen wird. Hierzu wird bspw. das sog. Country-by-Country-Reporting beitragen, nach dem multinationale Unternehmen länderbezogene Berichte mit Informationen zu Konzernstrukturen, Gewinnabgrenzung, Steuerentrichtung sowie weiteren Wirtschaftsindikatoren zu erstellen haben, die innerhalb der Staaten ausgetauscht werden.

Fazit: Nur wenig ist so spannend wie das Steuerrecht. Damit es für Sie und ihr Unternehmen allerdings nicht zu aufregend wird, stehen wir gern „löwenstark" als Berater an ihrer Seite.

Stuttgart, im Oktober 2016

Olaf Brank

Inhalt dieser Ausgabe

- Investmentfonds: Ab 2018 werden bestimmte Erträge schon auf Fondsebene besteuert **S.3**
- Multinationale Unternehmen: Bundesregierung will gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vorgehen **S.4**
- Rechnungsberichtigung: Europäischer Gerichtshof erkennt Rückwirkung an **S.5**
- Geschenke an Geschäftsfreunde: Wann Kalender mit Firmenlogo nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind **S.5**
- 40-jähriges Dienstjubiläum: Arbeitnehmer kann Kosten der Feier absetzen **S.6**
- Sponsoring: Wann ein freiwilliger Förderbeitrag der Umsatzsteuer unterliegt **S.6**
- Rechnung: Ungenaue Leistungsbeschreibung kann nachträglich präzisiert werden **S.6**
- Streit mit Handwerkern: Zivilprozesskosten sind nicht absetzbar **S.7**
- Steuerhinterziehung: Kann man mit einer Selbstanzeige die Ermittlungen der Steuerfahndung verkürzen? **S.7**
- Fahrgemeinschaften: Jedes Mitglied kann Entfernungspauschale abziehen **S.7**
- Fremdwährungsgeschäfte: Wie Veräußerungsgewinne besteuert werden **S.7**
- Gutschrift ohne Lieferung: Leistender Unternehmer schuldet die Umsatzsteuer auch bei Unkenntnis **S.7**
- Bürokratieabbau: Bundesregierung will mittelständische Wirtschaft entlasten **S.7**
- Ehepartner verschieben Kontostand: Wann der gesamte Betrag der Schenkungsteuer unterliegt **S.7**

Investmentfonds: Ab 2018 werden bestimmte Erträge schon auf Fondsebene besteuert

Noch vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Bundesrat dem "Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung" zugestimmt. Damit können die Neuerungen ab 2018 ihre Wirkung entfalten. Die umfangreichsten Änderungen gibt es bei der Besteuerung von Publikums-Investmentfonds, also solchen Investmentfonds, die jedem Anleger offenstehen.

Noch vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Bundesrat dem "Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung" zugestimmt. Damit können die Neuerungen **ab 2018** ihre Wirkung entfalten. Die umfangreichsten Änderungen gibt es bei der Besteuerung von **Publikums-Investmentfonds**, also solchen Investmentfonds, die jedem Anleger offenstehen:

- Bisher wurden die Erträge nicht auf der Ebene des Investmentfonds besteuert, sondern ausschließlich beim Anleger. Das hatte unter anderem zur Folge, dass Sie als Anleger jedes Jahr eine umfangreiche Steuerbescheinigung erhalten haben.
- Ab 2018 werden bestimmte Erträge - **Dividenden und Immobilienerträge** - bereits **auf der Ebene des Fonds besteuert**. Bei allen anderen Ertragsarten (z.B. Zinsen, Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und anderen Wertpapieren sowie Erträgen aus Termingeschäften) bleibt es bei der Steuerfreiheit auf Fondsebene.
- Als Anleger müssen Sie die Ausschüttungen eines Publikums-Investmentfonds grundsätzlich in voller Höhe versteuern. Da ein Teil der Erträge aber bereits auf Fondsebene versteuert worden ist, werden die **Erträge bei Ihnen teilweise freigestellt**. Die Höhe der Freistellung hängt vom Anlageschwerpunkt des Fonds ab. Konkret werden bei einer Kapitalanlage in Aktienfonds beim Privatanleger 30 % der Erträge steuerfrei gestellt. Bei Immobilienfonds sind bei allen Anlegern 60 % (beim Investitionsschwerpunkt in Auslandsimmobilien 80 %) der Einkünfte steuerfrei. Die Steuererhebung erfolgt - wie bisher - im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs.
- Sollte der Publikums-Investmentfonds keine oder nur geringe Ausschüttungen vornehmen, wird künftig eine sogenannte **Vorabpauschale beim Anleger besteuert**. Dies soll verhindern, dass Investmentfonds als Steuerstundungsmodelle genutzt werden. Die Pauschale kommt immer dann zum Ansatz, wenn in einem Veranlagungszeitraum die Ausschüttungen des Investmentfonds die Höhe einer risikolosen Marktverzinsung (sog. Basisertrag) nicht erreichen. Die Berechnung der Vorabausschüttung ist sehr komplex: Sie hängt von einem Basiszins sowie der Wertentwicklung der Fondsanteile ab. Wir erläutern Ihnen aber gerne, was im jeweiligen Einzelfall zu beachten ist.
- Diese Änderungen wirken sich auch auf die jährliche Steuerbescheinigung aus, die Sie als Anleger erhalten. Diese soll künftig nur noch vier statt bisher bis zu 33 Angaben enthalten.

Das Gesetz sieht im Übrigen **Ausnahmen** von der Besteuerung vor, soweit bestimmte **steuerbefreite Anleger** (insbesondere Kirchen und gemeinnützige Stiftungen) investiert haben oder die Anteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen gehalten werden.

Weitgehend unverändert geblieben sind dagegen die Besteuerungsregeln für Spezial-Investmentfonds.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Multinationale Unternehmen: Bundesregierung will gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vorgehen

Am 13.07.2016 hat die Bundesregierung ein gesetzliches Maßnahmenpaket gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen auf den Weg gebracht. Die wichtigsten Punkte des Gesetzentwurfs sollen der Tendenz ein Ende setzen, dass **multinationale Unternehmen** im Vergleich zu vorwiegend national tätigen Firmen die Unterschiede zwischen den Steuersystemen einzelner Länder ausnutzen und so ihre Steuerlast auf ein Minimum senken.

Dazu soll sich die Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen in den Staaten verbessern, in denen die Konzerne tätig sind. Letztere sollen zu diesem Zweck ab 2017 einen **Überblick** über ihre **weltweiten wirtschaftlichen Aktivitäten** sowie ihre **Steuerzahlungen an die Finanzverwaltungen** übermitteln.

Ferner will der Gesetzgeber einige Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH), die für Steuerpflichtige günstig sind, ab 2017 für nicht anwendbar erklären - unter anderem die folgenden:

- Im Jahr 2014 hatte der BFH entschieden, dass Gewinnausschüttungen aus verbundenen Unternehmen (sog. **Organschaftsfälle**) nicht nur eine 95%-ige, sondern eine **komplette Freistellung von der Gewerbesteuer** genießen. Durch eine neue Regelung im Gewerbesteuergesetz soll diese Verbesserung künftig **rückgängig** gemacht werden.
- Um die Nichtbesteuerung bestimmter Einkünfte von in Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen zu verhindern, machen die Doppelbesteuerungsabkommen die **Freistellung ausländischer Einkünfte** davon abhängig, ob diese im anderen Staat besteuert werden. Diese Regelung soll künftig auch dann gelten, wenn die Einkünfte im anderen Staat nur teilweise nicht besteuert werden. Dann soll die Besteuerung in dem Umfang erfolgen, in dem die Einkünfte im anderen Staat nicht besteuert wurden.

Der Gesetzentwurf wird demnächst im Bundestag beraten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Geschenke an Geschäftsfreunde: Wann Kalender mit Firmenlogo nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind

Eine gute geschäftliche Verbindung lebt nicht nur von stetigem Warenaustausch und Zahlungsflüssen. Es ist auch üblich, sich hin und wieder gegenseitig zu beschenken. Sei es mit einer Flasche Wein und einer Dankeskarte zu Weihnachten oder einfach mit einem typischen Produkt aus eigener Herstellung. Auch Kalender finden alle Jahre wieder neue Besitzer. Dumm nur, wenn das Finanzamt hierbei allzu genau auf die Details schaut.

Bevor Sie sich Gedanken über die nächsten Weihnachtspräsente machen, sollten Sie daher das folgende Urteil im Zusammenhang mit dem Verschenken von Kalendern kennenlernen. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) ging es nämlich um Kalender, die der verschenkende Unternehmer nicht einmal als Geschenke betrachtete, sondern als Werbeträger (das Firmenlogo und das mutmaßlich eigene Gebäude waren darauf abgedruckt).

Doch aufgrund der Hochwertigkeit und der eigenen Herstellung kam am Ende ein Preis von 10,69 € pro Kalender heraus. Die Grenze für **Geschenke an Geschäftsfreunde**, die als **Betriebsausgaben** abziehbar sind, liegt jedoch bei 10 €.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Rechnungsberichtigung: Europäischer Gerichtshof erkennt Rückwirkung an

Für den Vorsteuerabzug ist eine ordnungsgemäße Rechnung erforderlich - diese Grundregel sollte jeder Unternehmer kennen. In der Hektik des Unternehmensalltags rutscht jedoch immer mal wieder eine **nicht ordnungsgemäße Rechnung** durch. Dies fällt schlimmstenfalls erst bei der Betriebsprüfung auf. Spätestens dann gilt es, eine berichtigte Rechnung beim Vertragspartner anzufordern.

Bislang war das Problem durch die berichtigte Rechnung allerdings noch nicht erledigt. Denn die deutsche Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass die Berichtigung keine Rückwirkung entfaltet. Das bedeutete, dass erst mit Erhalt der korrekten Rechnung ein Vorsteuerabzug möglich war. Da der Vorsteuerabzug jedoch schon bei Erhalt der ersten Rechnung - unberechtigt - geltend gemacht worden war, fielen für den Zeitraum bis zum Erhalt der zweiten Rechnung Zinsen in Höhe von 6 % pro Jahr an.

Diese Zinsbelastung ist nun durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) weggefallen. Der EuGH hat nämlich entschieden, dass die **Berichtigung auf den ursprünglichen Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs zurückwirkt**.. Zinsen kann die Finanzverwaltung daher nicht mehr verlangen.

Hinweis: Dieses Urteil hilft allerdings nicht in den Fällen, in denen überhaupt keine Rechnung vorliegt. Dann ist nach wie vor kein Vorsteuerabzug möglich.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

40-jähriges Dienstjubiläum: Arbeitnehmer kann Kosten der Feier absetzen

Dass auch Finanzbeamte mitunter gegen ihren Einkommensteuerbescheid klagen, hat nun ein Staatsdiener aus Niedersachsen bewiesen, dem die Kosten für sein 40-jähriges Dienstjubiläum vom Fiskus zunächst aberkannt worden waren. Für die Feier an einem Montagmittag hatte er alle Beschäftigten seines Finanzamts in den Sozialraum der Behörde eingeladen; für Häppchen, Sekt und Wein waren Kosten von 834 € angefallen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) erkannte diese Aufwendungen als Werbungskosten an.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Sponsoring: Wann ein freiwilliger Förderbeitrag der Umsatzsteuer unterliegt

Wenn man ein teures Hobby hat, sucht man sich am besten einen zahlungskräftigen Sponsor. Das dachte sich auch der Kläger in einem Verfahren vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG). Neben seiner Tätigkeit als Unternehmensberater war er nämlich auch großer Anhänger des Oldtimer-Automobilsports und engagierte sich bereits seit Jahren in diesem Bereich. Unter anderem versuchte er, interessierte Kollegen über die Durchführung von Stammtischen und Oldtimer-Ausfahrten für sein Hobby zu begeistern.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Rechnung: Ungenaue Leistungsbeschreibung kann nachträglich präzisiert werden

Wollen Sie als Unternehmer die Ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, müssen Sie im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung sein. Diese gesetzliche Vorgabe macht in der Praxis oft erhebliche Probleme. So muss eine **ordnungsgemäße Rechnung** unter anderem die Steuernummer des leistenden Unternehmers, das Ausstellungsdatum sowie die vollständigen Anschriften des Leistenden und des Leistungsempfängers beinhalten.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Streit mit Handwerkern: Zivilprozesskosten sind nicht absetzbar

Pfusch am Bau ist keineswegs unüblich - mit diesem Argument hat der Bundesfinanzhof (BFH) es kürzlich abgelehnt, die Kosten für einen Zivilprozess gegen ein Handwerksunternehmen als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen.

Im Urteilsfall hatte ein Privatmann ein Handwerksunternehmen mit der Verlegung von Parkett in seinem Anwesen beauftragt. Die Handwerker hatten den Bodenbelag zunächst ohne Fuge direkt bis an die bodentiefen Fenster verlegt. Als sich das Parkett im Sommer feuchtigkeitsbedingt ausdehnte, drückte es die Fenster nach außen und beschädigte diese. Daraufhin kürzten die Handwerker das Parkett an den Fensterfronten so stark, dass es im Randbereich nicht mehr den gesamten Boden bedeckte.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Steuerhinterziehung: Kann man mit einer Selbstanzeige die Ermittlungen der Steuerfahndung verkürzen?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Fahrgemeinschaften: Jedes Mitglied kann Entfernungspauschale abziehen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Fremdwährungsgeschäfte: Wie Veräußerungsgewinne besteuert werden

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Gutschrift ohne Lieferung: Leistender Unternehmer schuldet die Umsatzsteuer auch bei Unkenntnis

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Bürokratieabbau: Bundesregierung will mittelständische Wirtschaft entlasten

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Ehepartner verschieben Kontostand: Wann der gesamte Betrag der Schenkungsteuer unterliegt

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWPARTNER
Der Mehrwert entscheidet.

BW-SEMINAR

BWSEMINAR

Es ist geschafft – sowohl Bundestag als auch Bundesrat haben dem „Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ zugestimmt. Der Zustimmung war ein langes Ringen zwischen der Bundesregierung und den Ländern vorausgegangen und teilweise konnte man der Auffassung sein, ein Konsens sei weit entfernt.

Mit der jetzigen Einigung wird die steuerliche Bewertung von Unternehmensvermögen und deren Begünstigung im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer (mal wieder) an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst. Das Gesetz enthält einige Neurungen zu den Anforderungen und der Umsetzung der Begünstigung, über die wir Sie gerne informieren. Hierzu laden wir Sie am Dienstag, den 22.11.2016 von 15:30 bis 17:30 Uhr in unser Haus ein. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, warum Seeotter trotz fehlender Fettschicht nicht frieren?

Seeotter sind die einzigen meeresbewohnenden Säugetiere ohne isolierende Fettschicht. Sie leben das ganze Jahr über ausschließlich im Wasser. Ihre Reviere liegen zudem hauptsächlich vor den Küsten der eisigen Beringsee vor den Küsten Alaskas.

Das Geheimnis ist ihr einzigartiges Fell. Bis zu 100.000 Haare wachsen auf einem Quadratzentimeter. Auf jedes Haar dieses Deckfells kommen zudem 70 Haare der Unterwolle. Zwischen diesen sehr feinen Haaren sitzen Luftbläschen, die verhindern, dass der Otter bis auf die Haut nass wird. Dazu kommt noch eine wasserabweisende Ölschicht auf den Haaren, die von Drüsen in der Haut des Otters gebildet wird. Ein weiterer Faktor ist die ständige Nahrungsaufnahme, um ausreichend Wärme zu produzieren – diese liegt bei konstant 38 Grad. Um dies zu erreichen, haben Seeotter einen dreimal höheren Stoffwechsel als an Land lebende Säugetiere.

Last but not least liegen die Arterien und Venen so nahe beieinander, dass das frisch vom Herz kommende Blut das kalte Blut wärmt.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 4: David Crockett - Fotolia.** Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de